

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marlep Tanklogistik GmbH Jürgen-Töpfer-Straße 44, 22763 Hamburg

I. Allgemeines

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verbindung mit den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017).

Die ADSp 2017 gelten ergänzend zu diesen AGB, sodass die ADSp nur Anwendung finden, wenn in diesen AGB keine speziellere Regelung enthalten ist.

Soweit zwingende gesetzliche nationale oder internationale Vorschriften (z. B. HGB, CMR) entgegenstehen, finden diese AGB und die in Bezug genommen einschlägigen Bedingungen, keine Anwendung. Ziffer 27.1 ADSp gilt nicht als Erweiterung unserer gesetzlichen Haftung durch Zurechnung des Verschuldens von eingesetzten Leuten oder sonstigen Dritten z. B. in den Fällen des Art. 36 CIM, Art. 21 CMNI. Im Übrigen bleibt Ziffer 27 ADSp unberührt.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende Abreden oder abweichende AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn sie im Einzelfall in Textform vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn wir entgegenstehenden AGB nicht ausdrücklich widersprechen und/oder sie diese Bestimmungen lediglich ergänzen.

Diese AGB sowie das in Bezug genommenen Regelungswerk der ADSp gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass in jedem Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss.

II. Angebote, Abschluss, Umgang mit nicht berücksichtigten Kosten

Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vermerkt, unverbindlich. Ein wirksames Angebot setzt Textform voraus, wobei mündliche Nebenabreden und Zusicherungen ebenfalls nur dann wirksam sind, wenn eine Bestätigung in Textform vorliegt.

Mit Auftragserteilung gegenüber uns erklärt der Auftraggeber, dass er von diesen AGB und den ADSp 2017 Kenntnis genommen hat sowie mit der Einbeziehung der AGB und der ADSp 2017 in den Vertrag einverstanden ist.

Frachten sind ohne mögliche Zu- oder Abschläge für einen Dieseldienstausgleich kalkuliert. Dieser bedarf immer einer gesonderten Vereinbarung.

Wird die Lade- oder Entladezeit von jeweils 3 Stunden überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde mit 70,00 EUR/Std (zzgl. USt.) zu vergüten. Mit Beginn der 10. Stunde Wartezeit ist ein kompletter Tag mit 700,00 EUR/Tag zu vergüten.

Das Angebot beinhaltet, sofern nicht explizit aufgeführt, keine Kosten für einen Transport der Klassifizierung „Kosher“ oder „GMP“. Eine nicht vereinbarte Reinigung der Klassifizierung „Kosher“ berechnen wir mit Zusatzkosten von 80,00 €.

Spezielle Auflagen zu Vorprodukten sind, sofern nicht explizit aufgeführt, nicht einkalkuliert und werden gesondert berechnet. Kosten bei der Auftragsdurchführung, die aufgrund der Nichtnennung derartiger Auflagen bei der Auftragserteilung entstehen, werden in vollständiger Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet.

Stornierungen der Transportaufträge nach 12:00 Uhr am Vortag des ursprünglich geplanten Transports belasten wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit 80 % der verabredeten Frachtkosten. Bei kurzfristiger

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stornierung am Transporttag belasten wir 100 % der Frachtkosten. Für am Wochenende geplante Be- oder Entladungen berechnen wir pauschal für Samstag 150,00 EUR und für Sonn- und Feiertags 250,00 EUR zusätzlich.

Unsere Kosten für die Beseitigung von Restmengen >40 kg, die nach der Entladung im Tankauflieger verblieben sind, werden dem Auftraggeber 1:1 in Rechnung gestellt.

III. Equipment, Beauftragungsvorlauf

Tankzüge, die unseren Angeboten zu Grunde liegen, sind Tankfahrzeuge „Nur für Lebensmittel“ ausgestattet mit Heck oder Seitenauslauf. Ein- und Mehrkammer-Tankzüge verfügen über einen Kompressor, eine E-Pumpe und einen 12m Schlauch.

Aufgrund der umfangreichen technischen Befähigung, auch Aufgaben für unterschiedlichste Transportanforderungen erfüllen zu können, garantieren wir eine Transport- bzw. Mindestmenge von 24,5 T Zuladung.

Für Aufträge zum Transport temperaturgeführter Produkte, die über ein Wochenende durchgeführt werden sollen, bedarf es aufgrund der üblichen Temperaturverluste vorher einer gesonderten Vereinbarung.

Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern nicht explizit und in Textform gegenteiliges vereinbart ist.

IV. Transport

Wir sind bei der Wahl des eingesetzten Transportmittels sowie des Transportweges grundsätzlich frei, es sei denn, es bestehen mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarte und in Textform getroffene Absprachen oder Anforderungen zu Transportweg und -mittel.

Der Auftraggeber hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen und sowohl für die vorschriftsmäßige Ladungssicherung als auch für eine ordnungsgemäße Entladung zu sorgen, es sei denn wir haben durch die Nutzung der besonderen technischen Beschaffenheit unserer Transportmittel die Verladepflicht übernommen. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Absender oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet.

Eine beförderungssichere Verladung oder die Entladung durch uns erfolgt nur gegen angemessene Vergütung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unser Fahrpersonal angewiesen ist, keine Hilfestellung bei Be- oder Entladevorgängen zu leisten, wenn dieses nicht zuvor mit dem Auftraggeber ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Leistet der eingesetzte Fahrer dennoch Hilfe oder Unterstützung, ist dies von uns nicht geschuldet. Der jeweilige Fahrer wird daher im Pflichtenkreis des Auftraggebers tätig. Schäden, die im Rahmen einer solchen Gefälligkeit entstehen, sind uns somit nicht zuzurechnen.

Darüber hinaus haftet der Auftraggeber dafür, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere haftet der Auftraggeber dafür, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Angaben und Erklärungen Dritter deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.

V. Haftungsbeschränkungen

Wir weisen ausdrücklich auf die Haftungsbeschränkungen der nationalen ADSp sowie der CMR und die Haftungsregelungen für internationale Transporte hin. So gelten nach den ADSp die folgenden Beschränkungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In Ziffer 23 ADSp wird die Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, die im Rahmen eines innerstaatlichen Transports im speditionellen Gewahrsam entstanden sind, grundsätzlich auf 8,33 SZR/kg festgesetzt.

Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung besteht eine Beschränkung auf 2 SZR/kg, wenn der Schadensort unbekannt ist. Im Falle eines bekannten Schadenorts gilt § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und –Begrenzungen der ADSp.

Darüber hinaus gilt je Schadensfall eine Beschränkung auf 1,25 Mio. EUR oder 2 SZR/kg je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, ist unsere Haftung auf 2,5 Mio. EUR beziehungsweise 2 SZR/kg begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Sind nur einzelne Transportgüter oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme auf Basis des Rohgewichts der jeweils beschädigten oder verlorenen einzelnen Transportgüter. Das Rohgewicht der gesamten Sendung ist nur dann maßgeblich, wenn diese durch die Beschädigung in ihrer Gesamtheit entwertet wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollten sie im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. § 139 BGB ist insofern abbedungen.